

Vermerk

In den beigefügten, zur Offenlegung bestimmten Unterlagen – Bilanz und Anlage zur Bilanz – wurden die Erleichterungen nach § 5 Abs. 5 Satz 3 PubLG zutreffend in Anspruch genommen. Zu dem vollständigen Jahresabschluss haben wir den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Schwarz Digits IT KG (vormals: Schwarz IT KG)

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Schwarz Digits IT KG (vormals: Schwarz IT KG), Bad Friedrichshall, -bestehend aus der Bilanz zum 28. Februar 2026 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. März 2025 bis zum 28. Februar 2026 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Unternehmen i. S. d. § 1 PubLG, die nicht unter § 5 Abs. 2 oder 2a PubLG fallen, geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Unternehmen i. S. d. § 1 PubLG, die nicht unter § 5 Abs. 2 oder 2a PubLG fallen, geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

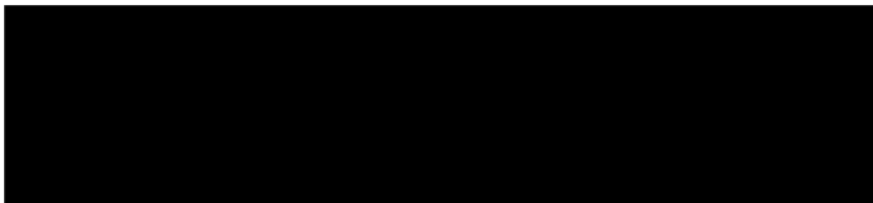
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Heilbronn, 19. Mai 2026

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Jahresabschluss
zum
28. Februar 2026
Schwarz Digits IT KG
(vormals: Schwarz IT KG),
Neckarsulm

Stuttgart, HRA 730995

Bilanz zum 28. Februar 2026
für die Offenlegung nach § 9 PubliG
(Geschäftsjahr 2025)

Aktivseite	28.02.2025	28.02.2026	Passivseite	28.02.2025	28.02.2026
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital	144.118.890,69	122.689.415,92
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			B. Rückstellungen		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	40.780.562,21	35.464.758,00	1. Steuerrückstellungen	14.292.717,23	27.196.949,24
2. geleistete Anzahlungen	821.231,77	458.659,52	2. sonstige Rückstellungen	106.808.117,47	117.667.460,68
	41.601.793,98	35.923.417,52		121.100.834,70	144.864.409,92
II. Sachanlagen			C. Verbindlichkeiten		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	7.984.131,00	7.738.230,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr)	127.735.964,04 (127.735.964,04)	237.979.624,38 (237.979.624,38)
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	94.775.066,78	119.923.950,78	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr)	188.349,26 (188.349,26)	893.545.060,14 (893.545.060,14)
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.083.552,63	11.971.510,03	3. sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr) (davon aus Steuern)	517.552.634,67 (517.552.634,67) (33.797.029,82)	65.951.186,01 (65.951.186,01) (35.003.720,12)
	107.842.750,41	139.633.690,81		645.476.947,97	1.197.475.870,53
	149.444.544,39	175.557.108,33			
B. Umlaufvermögen			D. Rechnungsabgrenzungsposten	--	1.239,78
I. Vorräte					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	149.241,64	210.546,74			
2. Waren	1.557.860,04	7.863.656,56			
	1.707.101,68	8.074.203,30			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	508.621.554,80	653.256.293,68			
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	15.341.784,20	58.614.453,26			
3. sonstige Vermögensgegenstände	958.919,12	305.628.416,88			
	524.922.258,12	1.017.499.163,82			
III. Guthaben bei Kreditinstituten	1.145.390,35	3.535.194,14			
	527.774.750,15	1.029.108.561,26			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	233.477.378,82	260.365.266,56			
	910.696.673,36	1.465.030.936,15		910.696.673,36	1.465.030.936,15

Anlage zur Bilanz

zum 28. Februar 2026

gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 Publg

	<u>GJ 2024</u>	<u>GJ 2025</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	1.589.575.156,78	1.759.536.616,71
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	365.771.959,36	386.034.446,04
b) soziale Abgaben und Aufwen- dungen für Altersversorgung und Unterstützung	60.838.760,73	66.496.549,05
(davon für Altersversorgung)	(494.283,05)	(660.317,45)
3. Die Zahl der Beschäftigten beträgt (Durchschnittszahl):	4.331	4.438

Erläuterungen zum Jahresabschluss

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Immaterielle Vermögensgegenstände sowie Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert. Durch das angewandte Bewertungsverfahren wird die Einhaltung des Niederstwertprinzips sichergestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu Nennwerten abzüglich der Wertabschläge für Einzelrisiken bilanziert.

Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit Zinssätzen von 2,1% bis 2,2% abgezinst.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Latente Steuern wurden gem. § 274 HGB gebildet. Aktive und passive latente Steuern wurden verrechnet angesetzt. Ein verbleibender aktivischer Überhang latenter Steuern wurde nicht ausgewiesen.

Die Bewertung von auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenständen und Schulden erfolgte gem. § 256a HGB. Erträge und Aufwendungen, die ursprünglich auf fremde Währung lauteten, wurden zum Devisenkurs im Zeitpunkt der Entstehung umgerechnet.

Aktivseite

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, beziehen sich sowohl auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen als auch auf sonstige Vermögensgegenstände.

U n t e r s c h r i f t e n s e i t e

18. Mai 2026

